

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR
INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

Version: 03

Ref.: A 94-00/1.2012

Original: EN

Datum: 14.02.2013

Verfahren zur Korrektur von Mängeln in ETV

Dokument zur Diskussion in der WG TECH 19

1. Einleitung

Grundlage für das Korrekturverfahren von Mängeln in ETV bildet Artikel 8a APTU, der dem Fachausschuss für technische Fragen hauptsächlich zwei Möglichkeiten für angemessene Maßnahmen lässt. In diesem Dokument sollen die rechtlichen Grundlagen der OTIF erläutert und ein Verfahren zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis vorgeschlagen werden.

Die Europäische Union hat zum Umgang mit Mängeln in TSI das Omnibusverfahren eingeführt. Mit dem Omnibusverfahren werden Auslassungen/Fehler in verschiedenen TSI korrigiert.

Da die TSI in ETV übertragen werden, müssen die Korrekturverfahren der TSI/ETV in wünschenswerterweise von Beginn an enger Zusammenarbeit zwischen OTIF und Europäischer Kommission/ERA harmonisiert werden.

2. Input

Gemäß Artikel 8a § 2 APTU „sind die Vertragsstaaten, regionalen Organisationen und Bewertungseinrichtungen verpflichtet, den Generalsekretär unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in einer ETV Fehler oder Mängel feststellen“.

Weitere Inputs im Korrekturverfahren von Mängeln in ETV können aus dem Omnibusverfahren der EU oder aus Interessengruppen kommen.

3. Verfahren zur Korrektur von Mängeln

Artikel 8a APTU sieht zwei Verfahren zur Korrektur von Mängeln in ETV vor

1. Änderung der ETV gemäß Artikel 6 und 8 APTU und
2. Empfehlungen für angemessene Übergangslösungen

Im ersten Verfahren kann die ETV anhand einer Abstimmung im CTE geändert werden. Dieses Verfahren ist in Fällen dringlicher Mängelkorrekturen möglicherweise nicht besonders geeignet.

Das zweite Verfahren zielt auf die Annahme von Übergangslösungen ab, so dass der Eisenbahnsektor und die Behörden mit dem Mangel umgehen können. Dieses Verfahren bietet sich an, wenn Sofortmaßnahmen benötigt werden, muss aber nachfolgend von einem ETV-Änderungsverfahren begleitet werden.

4. EU-Verfahren

Gemäß dem Arbeitsdokumententwurf 08/57 - DV22 der EU vom 16.02.2011, das der Vertreter der EU der 17. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe WG TECH (Bern, 4. und 5. September 2012) vorgelegt hat, werden Mängel innerhalb der EU in folgende fünf Kategorien eingeteilt:

- 1) Typographische Fehler (Rechtschreib-, Tipp- und Rechenfehler, Text ohne Sinn, Formatierung, fehlende Wörter, fehlende Abbildungen) sowie offensichtliche Übersetzungsfehler (d.h. in der übersetzten Fassung leicht erkennbar, ohne mit dem englischen Originaltext verglichen werden zu müssen).
- 2) Gravierende sprachliche und Übersetzungsmängel, die Einfluss auf den Inhalt der TSI nehmen können.
- 3) Technische Mängel, die von den Experten der Agentur analysiert werden müssen.
- 4) Gravierende Fehler.
- 5) Gravierende Fehler, die umgehend korrigiert werden müssen.

Die Europäische Kommission schlägt jeweils eine angemessene Einstufung vor.

Das Korrekturverfahren von Mängeln kann innerhalb der Europäischen Union je nach Kategorie 8 bis 18 Monate in Anspruch nehmen.

Die Kategorien 1 und 2 werden von der ERA überprüft. Der RISC wird informiert und die Korrektur bei der nächsten planmäßigen/laufenden Revision mittels eines Korrigendums oder im Omnibusverfahren durchgeführt (Dauer 12-18 Monate).

Kategorie 3 wird von der ERA analysiert. Diese gibt eine technische Stellungnahme ab. Der RISC wird informiert und die Korrektur bei der nächsten planmäßigen/laufenden Revision mittels eines Korrigendums oder im Omnibusverfahren durchgeführt (Dauer 12-18 Monate).

Kategorie 4 und 5 werden von der ERA analysiert. Diese gibt eine technische Stellungnahme ab. Der RISC wird zur Genehmigung der Technischen Stellungnahme konsultiert. Die Korrektur wird nach der Genehmigung durch den RISC vorgenommen (Dauer 10 oder 8 Monate, je nach Fall).

Je nach Wichtigkeit und Dringlichkeit der Korrektur, kann der Rechtsakt, durch den die Änderung umgesetzt wird, in einem Ad-hoc-Akt oder in einem Omnibusverfahren in eine laufende Revision integriert werden.

5. OTIF-Verfahren

Nach Erhalt eines Vorschlags zur Korrektur von Mängeln in einer ETV wird zur Einleitung der Zusammenarbeit zwischen OTIF und EU in einem ersten Schritt die Europäische Kommission informiert (sofern der Vorschlag nicht von der EU eingereicht wurde).

In einem nächsten Schritt muss entschieden werden, ob eine technische Beurteilung des Vorschlags nötig ist. Dies ist der Fall, wenn der Mangel Einfluss auf die Technik hat, d.h. wenn es sich nicht um einen rein typographischen oder Übersetzungsfehler handelt. Wenn eine technische Beurteilung notwendig ist, muss ein Dokument zur technischen Analyse des Mangels, einschließlich Lösungsvorschlag, erstellt werden. Diese technischen Beurteilungen sind unter der Federführung des OTIF-Sekretariates zu erstellen. Die technische Beurteilung kann, wenn machbar, direkt auf eine technische Stellungnahme der ERA verweisen.

Die Möglichkeit einer gemeinsamen technischen Stellungnahme OTIF/ERA (angenommen von RISC und CTE) zur Veröffentlichung auf der jeweiligen Website sollte ebenfalls untersucht werden.

Wie in Abschnitt 3 dieses Dokuments erwähnt gibt es zwei Verfahren zum Umgang mit Mängeln in ETV. Welches der beiden Verfahren zum Einsatz kommt, hängt mit der Dringlichkeit des Problems zusammen.

1. Für weniger dringliche Probleme eine endgültige Lösung mittels Änderung der ETV. Die Bearbeitungszeit für dieses Verfahren sollte auf 11 Monate beschränkt werden.
2. Für dringlichere Probleme eine Übergangslösung mittels Empfehlungen für angemessene provisorische Lösungen. Die Bearbeitungszeit für dieses Verfahren liegt bei etwa 3 Monaten.

In allen Fällen genehmigt der Fachausschuss für technische Fragen (CTE) die zur Korrektur der Mängel zu ergreifenden Maßnahmen.

Der Beschluss kann getroffen werden

- auf einer ordentlichen Tagung des CTE
- auf einer außerordentlichen Tagung des CTE oder
- in einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren.

Vor dem Hintergrund der Kosten einer CTE-Tagung, insbesondere in der Zeit zwischen zwei regulären CTE-Tagungen, erscheint eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren sinnvoll. Die Vertragsstaaten könnten bevor es zur Abstimmung kommt zu den vorgeschlagenen Änderungen konsultiert werden (Dokument mit sichtbar gemachten Änderungen).

Bei Änderungen von ETV, folgt auf die Annahme der Änderung(en) das Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 35 §§ 3 und 4 des Übereinkommens.

Im Falle von Übergangslösungen, folgt auf deren Annahme die Veröffentlichung der Übergangslösung. Das Dokument über die technische Beurteilung kann derartige Übergangslösungen enthalten.

Im Anhang ist ein Flussdiagramm über das OTIF-Verfahren zur Korrektur von Mängeln in ETV, einschließlich Schnittstellen mit dem EU-Verfahren, beigefügt. Das Verfahren setzt sich aus folgenden vier Phasen zusammen

- Phase I - Definition des Mangels
- Phase II - Lösung
- Phase III - Entscheidung
- Phase IV - Umsetzung

6. Umsetzung

Mit diesem Dokument werden bereits im Übereinkommen (Artikel 8a APTU) festgesetzte Bestimmungen umgesetzt. Es kann unmittelbar angewendet werden.

